## Stand: Juli 2018

## MUSTER-VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt-/Markt-/Gemeinde ............................................... vom ..................., mit der eine **Kanalgebührenordnung** für ....................................................... erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanz­ausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016[[1]](#footnote-1), jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

# Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken[[2]](#footnote-2),[[3]](#footnote-3) an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadt-/Markt-/ Gemeinde ............................................................... (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte[[4]](#footnote-4).

§ 2

# Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke ... Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber ... Euro[[5]](#footnote-5),[[6]](#footnote-6),[[7]](#footnote-7).
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadrat­meteranzahl der bebauten Grundfläche[[8]](#footnote-8), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche[[9]](#footnote-9) der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss[[10]](#footnote-10) an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden[[11]](#footnote-11). Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.
3. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten[[12]](#footnote-12).
4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von ... % der Mindest­anschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal­anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
6. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal­anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde[[13]](#footnote-13).
7. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche[[14]](#footnote-14) überschritten wird.[[15]](#footnote-15)
8. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

***Bausteine zu § 2 (zur Ergänzung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2):***

1. *Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Keller****garagen****.*
2. *Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage[[16]](#footnote-16).*
3. ***Nebengebäude*** *zählen zur Bemessungsgrundlage.*
4. *Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
5. *Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als ... m2 zählen nicht zur Bemessungs­grundlage.*
6. *Bei* ***land- und forstwirtschaftlichen Betrieben*** *sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungs­grundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).*
7. *Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über ... m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von ... cm ange­rechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.*
8. *Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanal­netz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich ... % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.*
9. ***Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume*** *zählen zur Bemessungsgrundlage.*
10. ***Schwimmbäder*** *sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrund­lage einzubeziehen.*
11. *Für**Schwimmbäder**ist eine Pauschale in Höhe von ... Euro zu berechnen.*
12. *Überdachte Schwimmbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.*
13. *Betrieblich genutzte Freiflächen bei* ***Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen*** *sind zu ... % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen****.***
14. ***Balkone und Terrassen*** *zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
15. ***Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume*** *zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*

***Bausteine (betreffend Zu-/Abschläge zur/von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2):***

***Abschläge:***

1. *Für* ***gewerblichen Zwecken dienende Flächen****: ... % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.*
2. *Für ausschließlich* ***gewerblich genutzte Lagerflächen*** *(Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): ... % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.*
3. *Für öffentliche* ***Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude****: ... % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.*

***Zuschläge:***

1. *Für* ***betriebliche Autowaschanlagen****: ... % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundausmaß von ... m2 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.*
2. ***Für Gast- und Schankgewerbebetriebe*** *einschließlich Kaffeehäuser: ... % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.*
3. ***Für Fleischhauereibetriebe****: ... % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.*
4. ***Für Schlächtereien:*** *... % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.*
5. ***Für Wäschereien****: ... % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.*
6. ***Für Friseure****: ... % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.*
7. *Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Stadt-/Markt-/ Gemeinde .......................................................... als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.*

§ 3

### **Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern**

1. Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)

* vom 1. bis zum 200. m² (z.B. 2,00) Euro,
* vom 201. m² bis zum 600. m² (z.B. 1,50) Euro
* ab dem 601. m² (z.B. 1,00) Euro
* mindestens aber ... Euro (z.B. 200,00) Euro.

1. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungs­grundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

# Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt ... %[[17]](#footnote-17) jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebühren­pflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal­anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

**Kanalbenützungsgebühren**

(für Gemeinden **mit** gemeindeeigener Wasserversorgungsanlage)

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche[[18]](#footnote-18) Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr[[19]](#footnote-19) je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene ... Wohneinheiten[[20]](#footnote-20), in Höhe von ... Euro festgesetzt.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt ... Euro pro Kubikmeter[[21]](#footnote-21) des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen ist je Quadratmeter der Bemessungs­grundlage gemäß § 3 Abs. 1 eine jährliche Gebühr in Höhe von ... Euro[[22]](#footnote-22) zu entrichten.
5. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene ... m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz ... Euro.

***Bausteine zu § 5:***

1. ~~zu~~ **~~Abs. 3~~**~~:~~ *~~Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke ... Euro pro m² der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2.[[23]](#footnote-23)~~*
2. *zu* ***Abs. 3 (Satz 2 ff)****: Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von ... Euro pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.*
3. *zu* ***Abs. 3 (Satz 2 ff)****: Ist kein Wasserzähler eingebaut*[[24]](#footnote-24)*, ist eine Pauschalgebühr* in Höhe von ... Euro pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal[[25]](#footnote-25) mit ... m³[[26]](#footnote-26) je gemeldeter Person festgelegt. *Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.*
4. *Erfolgt der Bezug des Wassers nicht[[27]](#footnote-27) oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasser­versorgungsanlage, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine verbrauchsabhängige Gebühr für ... m³ pro gemeldeter Person, jedoch mindestens für 1 Person[[28]](#footnote-28), berechnet.*
5. *Gebührenpflichtige, die zur* ***Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten*** *das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr (Zählermiete) von ... Euro zu entrichten. Ist kein zweiter Wasserzähler eingebaut, wird pauschal ein ... m³ entsprechender Betrag abgezogen.*
6. *Für die Übernahme von* ***Senkgrubeninhalten*** *bzw. von* ***Schlamm*** *aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von ... Euro pro Kubikmeter zu entrichten.*
7. *Für* ***Zweitwohnsitze****, die an das Kanalnetz angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, beträgt die Jahresbenützungsgebühr pauschal ... Euro.*
8. *Für betriebliche Abwässer[[29]](#footnote-29) ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l, ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter wie folgt:*

*Ermittlung für BSB5:*

*Ermittlung für CSB:*

*Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird zur Verrechnung gebracht. Liegen die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den oben angeführten. Werten, so gelangt die Kubikmetergebühr gemäß § 5 Abs. 3 zur Anwendung.*

§ 6

**Kanalbenützungsgebühren**

(für Gemeinden **ohne** gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage)

1. Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche[[30]](#footnote-30) Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr[[31]](#footnote-31) je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene ... Wohneinheiten[[32]](#footnote-32), in Höhe von ... Euro festgesetzt.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt ... Euro pro Kubikmeter[[33]](#footnote-33) des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler[[34]](#footnote-34) einzubauen ist[[35]](#footnote-35). Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählerseine jährliche[[36]](#footnote-36) Zählergebühr in Höhe von ... Euro zu entrichten.
5. Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Niederschlags­wässer von Dach- und Vorplatzflächen ist je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 eine jährliche Gebühr in Höhe von ... Euro[[37]](#footnote-37) zu entrichten.
6. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz ... Euro.

***Bausteine zu § 6:***

1. *zu* ***Abs. 3 (Satz 2f)****: Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von ... Euro pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.*
2. *zu* ***Abs. 3 (Satz 2f)****: Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr* in Höhe von ... Euro pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal[[38]](#footnote-38) mit ... m³[[39]](#footnote-39)' je gemeldeter Person festgelegt. *Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.*
3. *Für die Übernahme von* ***Senkgrubeninhalten*** *bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von ... Euro pro Kubikmeter zu entrichten.*
4. *Für* ***Zweitwohnsitze****, die an das Kanalnetz angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, beträgt die Jahresbenützungsgebühr pauschal ... Euro.*
5. *Für betriebliche Abwässer[[40]](#footnote-40)* *ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l, ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter wie folgt:*

*Ermittlung für BSB5:*

*Ermittlung für CSB:*

*Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird zur Verrechnung gebracht. Liegen die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den oben angegebenen Werten, so gelangt die Kubikmetergebühr gemäß § 5 Abs. 3 zur Anwendung.*

§ 7

**Bereitstellungsgebühr[[41]](#footnote-41)**

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m² jährlich pauschal[[42]](#footnote-42) ... Euro

von 1001 bis 2000 m² jährlich pauschal ... Euro

von 2001 bis 3000 m² jährlich pauschal ... Euro

von 3001 bis 4000 m² jährlich pauschal ... Euro

von 4001 bis 5000 m² jährlich pauschal ... Euro

über 5000 m² jährlich pauschal ... Euro

***Bausteine zu § 7:***

1. *Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke ... Euro.*
2. *Die Bereitstellungsgebühr beträgt ... Cent pro Quadratmeter Grundfläche.*

§ 8

# Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten[[43]](#footnote-43) bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks[[44]](#footnote-44).
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
4. Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

***Baustein zu § 8:***

Bei Abstellen auf gemeldete Personen: *Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals bzw. Kalenderjahres.*

§ 9

**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

***Baustein zu § 9:***

*In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.*

*~~§ 10~~*

# *~~Privatrechtliche Vereinbarungen~~*

***(entfällt)****[[45]](#footnote-45)*

§ 10

**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.[[46]](#footnote-46)

*~~§ 10a~~* ***~~Indexbindung~~***

***(entfällt)****[[47]](#footnote-47)*

§ 11

# Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungs­frist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom ........................ außer Kraft.

***Baustein zu § 11:***

*Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit ..................*

Der/Die Bürgermeister/in:

1. Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird. [↑](#footnote-ref-1)
2. Diese Bestimmung stellt auf die Herstellung eines **tatsächlichen** Anschlusses von Grundstücken ab und ist von der Anschluss**pflicht** von Objekten (= Gebäude, bei denen bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt) gemäß § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 zu unterscheiden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Es besteht die **Möglichkeit** der **Einschränkung auf bebaute Grundstücke**. In diesem Fall ist die Einhebung einer Bereitstellungs­gebühr denklogisch nicht möglich, ebenso scheidet eine ergänzende Anschlussgebühr im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a) aus. [↑](#footnote-ref-3)
4. Es wird empfohlen, den Kreis der Gebührenpflichtigen nicht zu erweitern (z.B. Mieter, Pächter, Nutznießer). [↑](#footnote-ref-4)
5. zumindest die (jährlich) von der Landesregierung festgelegte **Mindestanschlussgebühr** gemäß Voranschlagserlass [↑](#footnote-ref-5)
6. Der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und Quadratmetersatz soll **zwischen 130 und 170 m²** liegen. [↑](#footnote-ref-6)
7. alternativ: *"Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke vom 1. bis zum 200. m² (z.B. 20,00) Euro, vom 201. m² bis zum 300. m² (z.B. 17,00) Euro, ab dem 301. m² (z.B. 14,00) Euro, jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber ... Euro."* [↑](#footnote-ref-7)
8. alternativ: (Wohn-)Nutzfläche – mangels eigener Definition ist dieser Begriff im Sinn des § 2 Z. 8 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 auszulegen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Mangels eigener Definition ist dieser Begriff im Sinn des § 2 Z. 6 Oö. Bautechnikgesetz 2013 auszulegen. [↑](#footnote-ref-9)
10. Bei Einschränkung auf einen unmittelbaren Anschluss könnte lediglich eine Anschlussgebühr von Räumen mit eigenem Abfluss erhoben werden. [↑](#footnote-ref-10)
11. Die Abrundung ist zwar nicht erforderlich, sie erfolgt aber zugunsten des Abgabepflichtigen und erscheint daher zweckmäßig. [↑](#footnote-ref-11)
12. Bei der Vorschrift des § 1 Abs 3 zweiter Satz Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 (Oö. IB-G) (dieser regelt das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Höhe von Anschlussgebühren) handelt es sich um einen Gesetzesbefehl, der an die Abgabenbehörden gerichtet ist, die in Anwendung des in der Beitragsordnung des Gemeinderates festgelegten objektiven Teilungsschlüssels dafür zu sorgen haben, dass durch dessen Modifikation im Einzelfall die durch die unbestimmten Rechtsbegriffe "wirtschaftliches Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft" einerseits und "aus der Anlage oder Einrichtung für die Liegenschaft entstehenden Nutzen" andererseits gezogenen Grenzen nicht überschritten werden (Hinweis auf VwGH 20.11.1999, Zl. 99/17/0316) (VwGH 25.04.2005, Zl. 2004/17/0193). [↑](#footnote-ref-12)
13. Lit. a) entfällt, wenn ohnehin nur für bebaute Grundstücke eine Anschlussgebühr zu entrichten ist. [↑](#footnote-ref-13)
14. Diese sollte zwischen 130 und 170 m² liegen. [↑](#footnote-ref-14)
15. Durch die geänderte Diktion, auch durch die lediglich beispielhafte Aufzählung ("insbesondere") wird erreicht, dass **sämtliche** Änderungen angeschlossener Gebäude, die eine Vergrößerung der Berechungsgrundlage bewirken, auch der ergänzenden Anschluss­gebührenpflicht unterliegen, ebenso die bislang nicht enthaltene Errichtung weiterer Gebäude. [↑](#footnote-ref-15)
16. alternativ: *Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*  [↑](#footnote-ref-16)
17. bis zu 80 % (gemäß § 1 Abs. 6 Oö. IB-G 1958) [↑](#footnote-ref-17)
18. alternativ: monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche [↑](#footnote-ref-18)
19. soll der **Abdeckung der Fixkosten** der Abwasserentsorgungsanlage (mengenunabhängige Kosten für Betrieb und Instandhaltung, Kapitalkosten) dienen. [↑](#footnote-ref-19)
20. Bei Bedarf kann eine differenzierte Regelung erfolgen. [↑](#footnote-ref-20)
21. hat zusammen mit der Grundgebühr zumindest der (jährlich) von der Landesregierung im Voranschlagserlass festgelegten Mindestbenützungsgebühr zu entsprechen. [↑](#footnote-ref-21)
22. Vorschlag: zwischen 0,25 und 1,00 Euro [↑](#footnote-ref-22)
23. Eine – ausschließliche – Bemessung der verbrauchs**ab**hängigen Benützungsgebühr nach der bebauten Fläche wäre mit den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar. [↑](#footnote-ref-23)
24. z.B. weil der Einbau nicht verpflichtend vorgesehen ist [↑](#footnote-ref-24)
25. An dieser Stelle erfolgt der Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des VfGH, dass es das **Gleichheitsprinzip zulässt**, bei Benützungsgebühren **pauschalierende Regelungen** zu treffen, sofern sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen (z.B. VfSlg. 10.947). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass nach ständiger Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts die Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (Benützungsgebühr) für die Gesetzmäßigkeit der Verordnungsbestimmung über die Kanalbenützungsgebühr eine unabdingbare Voraussetzung ist (VwGH 26.04.1999, Zl. 98/17/0229; VfSlg. 10.947). [↑](#footnote-ref-25)
26. zwischen 35 und 50 m³ [↑](#footnote-ref-26)
27. z.B. selbständiges Nutzwasserleitungssystem (Brauchwasseranlagen) (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015) für WC, Waschmaschine u.ä. [↑](#footnote-ref-27)
28. z.B. wenn keine Personen gemeldet sind oder bei unbewohnten Objekten [↑](#footnote-ref-28)
29. das sind "Abwässer, deren Beschaffenheit von der häuslicher Abwässer nicht nur geringfügig abweicht" [↑](#footnote-ref-29)
30. alternativ: monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche [↑](#footnote-ref-30)
31. Diese soll in einem **absoluten** für jeden Abgabepflichtigen **gleich hohen Betrag**, alternativ wie die Anschlussgebühr **nach der bebauten Fläche** bemessen werden und soll der **Abdeckung der Fixkosten** der Abwasserentsorgungsanlage (mengenunabhängige Kosten für Betrieb und Instandhaltung, Kapitalkosten) dienen. [↑](#footnote-ref-31)
32. Bei Bedarf kann eine differenzierte Regelung erfolgen. [↑](#footnote-ref-32)
33. Diese hat zusammen mit der Grundgebühr zumindest der (jährlich) von der Landesregierung im Voranschlagserlass festgelegten Mindestbenützungsgebühr zu entsprechen. [↑](#footnote-ref-33)
34. Ebenso kann eine Regelung hinsichtlich Zählermiete erfolgen. [↑](#footnote-ref-34)
35. sofern dies nicht in der Wasserleitungsordnung bereits festgelegt ist. [↑](#footnote-ref-35)
36. alternativ: monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche [↑](#footnote-ref-36)
37. Vorschlag: zwischen 0,25 und 1,00 Euro [↑](#footnote-ref-37)
38. An dieser Stelle erfolgt der Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des VfGH, dass es das **Gleichheitsprinzip zulässt**, bei Benützungsgebühren **pauschalierende Regelungen** zu treffen, sofern sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen (z.B. VfSlg. 10.947). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass nach ständiger Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts die Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (Benützungsgebühr) für die Gesetzmäßigkeit der Verordnungsbestimmung über die Kanalbenützungsgebühr eine unabdingbare Voraussetzung ist (VwGH 26.04.1999, Zl. 98/17/0229; VfSlg. 10.947). [↑](#footnote-ref-38)
39. zwischen 35 und 50 m³ [↑](#footnote-ref-39)
40. das sind *Abwässer, deren Beschaffenheit von der häuslicher Abwässer nicht nur geringfügig abweicht* [↑](#footnote-ref-40)
41. Der Verfassungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 05.03.2008, V 95/07, davon aus, dass die Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr nur dann zulässig ist, wenn ein **Anschluss** des Grundstücks an die Kanalisationsanlage **tatsächlich existiert** und (kumulativ) der Anschluss vom Eigentümer (bzw. seinem Rechtsvorgänger) **selbst begehrt** (oder diesem **zugestimmt**) wurde (vgl. VwGH 27.10.2008, Zl. 2008/17/0069). [↑](#footnote-ref-41)
42. **progressive** (ansteigende) Pauschalgebühr, je nach Größe des unbebauten Grundstücks; im Gegensatz zur (degressiven) Staffelung der Anschlussgebühr [↑](#footnote-ref-42)
43. alternativ: Beginn der Bauarbeiten, Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö. Bauordnung 1994, Anzeige der Änderung bei der Behörde [↑](#footnote-ref-43)
44. Diese Ergänzung ist erforderlich, da einer Änderung des Verwendungszwecks nicht notwendigerweise Bauarbeiten vorangehen. [↑](#footnote-ref-44)
45. Die Bestimmung könnte den Eindruck erwecken, nach Belieben privatrechtliche Vereinbarung schließen zu können. Nach dem Erkenntnis des OGH vom 24.11.1998, Zl. 1Ob178/98b, wird unter Berufung auf das Erkenntnis des VfGH, VfSlg 13.310/1992, eine privatrechtliche Vereinbarung [lediglich] bei besonderer Belastung einer Gemeindeeinrichtung *(Anmerkung: beispielsweise der Abwasserentsorgungsanlage)*, also eine Regelung, die den Abgabepflichtigen stärker belastet, als zulässig erachtet (so auch Baustein zu § 2 lit. g). Es ist daher zumindest fraglich, ob der Abschluss einzelner privilegierender Vereinbarungen überhaupt zulässig ist. Jedenfalls besteht keine Notwendigkeit, eine derartige Bestimmung in die Mustergebührenordnung aufzunehmen, da derartige Vereinbarungen ungeachtet dieser Regelung entweder zulässig sind oder nicht. Im Übrigen sind privatrechtliche Vereinbarungen einer abgabenrechtlichen Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen. [↑](#footnote-ref-45)
46. Diese Regelung ersetzt sinnvoll jene des § 11a (Indexbindung), um sowohl den Gemeinden als auch den Abgabepflichtigen zu verdeutlichen, dass Änderungen lediglich der Gebühren**höhe** im Rahmen des Gemeindevoranschlags beschlossen werden können. [↑](#footnote-ref-46)
47. Diese Bestimmung erscheint entbehrlich, zumal der Gemeinderat ohnehin die Gebühren, auch ohne Bindung an den Verbraucher­preisindex, jährlich anpassen kann und dies ohnehin noch zu beschließen hat. Überdies könnte diese Regelung im Hinblick auf den jährlichen Voranschlagserlass der Landesregierung auch unzureichend sein. [↑](#footnote-ref-47)